

HARALD SCHANDL
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Harald Schandl, Egonstraße 51-53, 79106 Freiburg

Härtefallkommission beim
Ministerium für Integration Baden-Württemberg
Postfach 103464
70029 Stuttgart

**ORYAKAHAIL Najib, geb. am 16.05.1985
(Härtefallersuchen)
Unterstützungsschreiben**

Anwaltsbüro

Nikolaus Möllinger
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Harald Schandl
Rechtsanwalt

Otto Hartmann
Rechtsanwalt

Sharon Heißler
Rechtsanwältin

Egonstraße 51 - 53
79106 Freiburg

LG-Fach: 125

Tel. (0761) 59 52 10 20

Fax (0761) 59 52 10 22

07.04.2013

Fr-116/12Z (bitte stets angeben)

z-2755

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rechtsanwalt mit dem Arbeitsschwerpunkt Ausländerrecht und Asylrecht, der sich naturgemäß intensiv mit den Problemen und Fragestellungen von Personen, die Zuflucht in Deutschland suchen befasst und der schon wiederholt Härtefallersuchen einzelner Ausländer bzw. von Familien selbst juristisch beleitet hat, wende ich mich heute als Unterstützer, der nicht (mehr) mandatiert ist, an Sie.

Zunächst will ich, obwohl mir bekannt ist, dass zielstaatsbezogene bzw. herkunftslandbezogene Gesichtspunkte keinen Schwerpunkt einer Härtefallprüfung darstellen können, darauf verweisen, dass Afghanistan geprägt ist, durch den dortigen Bürgerkrieg, der das Land seit 1978 in wechselnder Intensität zerstört und seiner Entwicklung beraubt und der in der Zeit ab 1980 und nun wieder seit 2001 als internationaler Konflikt stattfindet. Aus Afghanistan mit derzeit knapp 30 Millionen Einwohnern (siehe Wikipedia zu Afghanistan) sollen nach Wikipedia seit 1980 mehr als 6 Millionen Menschen vorrangig in die unmittelbaren Nachbarländer geflohen sein.

Der UNHCR berichtet am 02.05.2012 in seiner Eröffnungsmitteilung zu einer zweitägigen Afghanistan-Konferenz in Genf, dass afghanische Flüchtlinge die größte und am längsten anhaltende Fluchtsituation in der Geschichte von UNHCR bilden. Trotz der Rückkehr von etwa 5,7 Millionen Afghanen in ihre Heimat innerhalb von zehn Jahren, warten nach UNCR noch zwei Millionen Afghanen in Pakistan und etwa eine Million im Iran auf dauerhafte Lösungen. Im Jahr

Mo. – Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 13.00 - 15.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Harald Schandl
Deutsche Kreditbank, BLZ 12030000
Geschäftskonto: 10 15 82 48 06
Anderkonto: 10 15 82 48 14

Harald Schandl
Steuernummer:
06212 / 57726
Finanzamt Freiburg-Stadt

e-Mail:
mail@ra-schandl.eu
Internet:
www.ra-schandl.eu

haben sich die Rückkehrzahlen signifikant reduziert. So kehrten laut UNHCR im Jahr 2011 nur etwa 70.000 afghanische Flüchtlinge in die Heimat zurück. Zu dieser Entwicklung sagt der UNHCR wörtlich, afghanische Flüchtlinge haben gezeigt, dass sie mit den Füßen abstimmen, wenn die Bedingungen für eine Rückkehr geeignet sind.

Der UNHCR vertritt also die Auffassung, dass sich die Rückkehrperspektive und Sicherheitslage in Afghanistan ab Ende 2010 drastisch verschlechtert hat. Offensichtlich erfolgt eine freiwillige Rückkehr selbst aus den unmittelbaren Nachbarländern, wo die Betroffenen in bitterer Armut leben, nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sagt in seiner letzte Grundsatzentscheidung zu Afghanistan am 27.4.2012, dass aufgrund der schlechten Gesamtsituation ohne schützende Familien- oder Stammesstrukturen in der Tat eine Rückkehr nach Kabul selbst für gesunde alleinstehende Männer unter humanitären Gesichtspunkten kaum zumutbar sein dürfte. Er muss aber konstatieren, dass Zumutbarkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch kein zentraler Maßstab für die Bestimmung einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist, so dass er ein Abschiebungsverbot verneinen musste.

Ich selbst habe für und mit Herrn Oryakhail am 25.09.2012 einen Asylfolgeantrag beschränkt auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots, gestellt, dem die Überzeugung zu Grunde lag, dass Herrn Oryakhail, dem aufgrund einer qualifizierten gutachterlichen Stellungnahme des hochspezialisierten Psychotherapeuten Dr. Moreno vom 20.09.2012 eine schwere psychische Erkrankung, eine Posttraumatische Belastungsstörung, und zudem Reiseunfähigkeit attestiert ist, in Afghanistan existenzielle Gefahren drohen. Die Klage zu diesem Asylfolgeantrag musste ich nun am 06.04.2013 allein deshalb zurücknehmen, weil ein entsprechendes Klageverfahren einerseits ein Nichtbefassungsgrund für Sie als Härtefallkommission darstellt und andererseits die Landesregierung zwar zugesichert hat, dass eine Abschiebung in Hinblick auf ein Härtefallkommissionsverfahren ausgesetzt wird, nicht jedoch für die Dauer der Klage, der selbst keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Gerade auch deshalb, weil sich alle aktuellen Gerichtsurteile zur humanitären Situation in Kabul nach wie vor zentral auf ein Gutachten stützen, das aus dem Jahr 2010 stammt und das für den damaligen Zeitpunkt eine Minimalperspektive für alleinstehend junge Afghanen durch Arbeitsplatzperspektiven aufgrund des damaligen Baubooms annimmt, ein solcher Bauboom heute aber nicht mehr gegeben ist, bin ich fest überzeugt, dass im Falle einer Rückführung eine existenzielle Notlage besteht, also ein Abschiebungsverbot ausgesprochen werden müsste. Ich gehe davon aus, dass entsprechende Entscheidungen in näherer Zukunft durch Beweiserhebungen juristisch erzwungen bzw. durchgesetzt werden können.

Im konkreten Einzelfall des Herrn Oryakhail musste ich aufgrund prozessualer Erwägungen – weil eine Beweiserhebung nur im Hauptsacheverfahren möglich ist, diesem Hauptsacheverfahren aber keine aufschiebende Wirkung zukommt – auf eine gerichtliche Klärung zu Gunsten des Verfahrens bei der Härtefallkommission verzichten.

Als Rechtsanwalt, der Herrn Oryakhail im Sommer 2012 kennengelernt hat und ihn seither, bis zum 06.04.2013 juristisch beraten und vertreten hat, ihn nunmehr aber nur noch menschlich unterstützen kann, muss ich Sie bitten, die soeben aufgezeigten Besonderheiten der Situation von jungen männlichen Flüchtlingen aus Afghanistan in eine Entscheidung einzubeziehen. Für eine Entscheidung der Härtefallkommission sind nach dem Gesetz neben dringenden persönlichen Gründen auch dringende humanitäre Gründe maßgeblich

Mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der ja selbst wörtlich sagt, dass aufgrund der schlechten Gesamtsituation ohne schützende Familien- oder Stammesstrukturen in der Tat eine Rückkehr nach Kabul selbst für gesunde alleinstehende Männer unter humanitären Gesichtspunkten kaum zumutbar ist, sollte die Härtefallkommission zwingend verhindern, dass Herr Oryakhail ohne Perspektive nach Afghanistan gebracht wird. Ich selbst habe meine subjektive Überzeugung, dass nicht nur Perspektivlosigkeiten sondern existenzielle Notlage und Gefahr zu erwarten ist, bereits begründet und möchte hier meiner humanitären Überzeugung Ausdruck verleihen, dass es nach meiner subjektiven Überzeugung einem entwickelten mitteleuropäischen Land aktuell schlicht unwürdig ist, eine Person zwangsweise in Verhältnisse zu verbringen, wie sie derzeit in Kabul und anderenorts in Afghanistan gegeben sind.

Herrn Oryakhail habe ich während der letzten Monate persönlich kennengelernt. Trotz seiner schweren psychischen Erkrankung hat er Hoffnung und Mut, sich einer Zukunft in Deutschland aktiv zu stellen. Es scheint ihm vorübergehend, offensichtlich durch ein Gefühl der relativen Sicherheit, das ihm seine Unterstützer und persönliche Kontakte bieten konnten, gelungen zu sein, sich weiterhin aktiv zu integrieren. Ich sehe einen jungen Mann, der bereits sehr gute Deutschkenntnisse erlangt hat, ich meine, dass er bereits Deutsch B1 bestanden hat und sich für B2 zumindest angemeldet hat. Er hat damit ein Sprachniveau überschritten hat, wie es sonst für die Einbürgerung verlangt wird. Er lebt außerhalb eines Flüchtlingswohnheimes, auch wenn es sich nicht um eine privatrechtlich angemietete, sondern eine zugewiesene kommunale Unterbringung handeln sollte, so hat er doch den Schritt in eine normalisierte Wohnunterbringung geschafft, was seinem Gesundheitszustand sicherlich dienlich ist.

Aus langjähriger einschlägiger Tätigkeit und bestätigt durch alle Fachleute weiß ich, dass die Erlangung einer Arbeitsstelle bei einem unterstützenden und stabilen Umfeld für Traumatisierte die beste Therapie und eine Gewähr für einen zumindest vorübergehend stabilen

Gesundheitszustand darstellt. Dies hat Herr Oryakhail aktuell erreicht, denn er arbeitet, wenn ich richtig informiert bin, umfassend und kann seinen Lebensunterhalt sichern. Durch ein stabilisierendes Umfeld von guten Bekannten und Freunden hat der sympathische junge Mann, den ich gern vertreten habe, gute Chancen, sein Leben hier weiter zu stabilisieren und zu festigen. Aus persönlichen Kontakten ist mir bekannt, dass Herr Oryakhail über gute Vorbildung verfügt und sich dann, wenn ihm ein Bleiberecht gewährt werden kann mit Sicherheit nach kurzer Qualifizierung als besonders produktives Mitglied unserer Gesellschaft wird präsentieren und beweisen können.

Ich bitte Sie also, den dringenden persönlichen und humanitären Gründen im Einzelfall des Herrn Oryakhail zu entsprechen und ein positives Ersuchen zum Bleiberecht an die Landesregierung zu richten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schandl, Rechtsanwalt